



**Entgeltregelung
für die Schulkindbetreuung
an der Schule im Wiesengrund (Grundschule)
ab 1. Januar 2018**

Für die Betreuung von Schulkindern in der kommunalen Schulkindbetreuung an der Schule im Wiesengrund werden ab 01. Januar 2018 folgende Entgelte erhoben:

Hinweis: Die Schulkindbetreuung muss an mindestens 2 Tagen in Anspruch genommen werden.

Entgelte Kernzeitbetreuung

Betreuungszeiten: Montag - Freitag, 7:00 - 8:30 Uhr und 12:00 - 14:00 Uhr

Stufen	ab 1 kindergeldberechtig- tigten Kind Monatliches Ent- gelt in €	ab 2 kindergeldberechtig- tigten Kindern Monatliches Ent- gelt in €	ab 3 kindergeldberechtig- tigten Kindern Monatliches Ent- gelt in €
<u>Stufe 1</u> mtl. Nettoeinkommen bis 1.500 €	0,00	0,00	0,00
<u>Stufe 2</u> mtl. Nettoeinkommen bis 2.000 €	50,00	38,00	25,00
<u>Stufe 3</u> mtl. Nettoeinkommen bis 2.500 €	75,00	56,00	38,00
<u>Stufe 4</u> mtl. Nettoeinkommen bis 3.000 €	100,00	75,00	50,00
<u>Stufe 5</u> mtl. Nettoeinkommen über 3.000 €	125,00	94,00	63,00

Entgelte Nachmittagsbetreuung

Betreuungszeit: Montag - Freitag, 14:00 - 17:00 Uhr

Stufen	ab 1 kindergeldberechtig- tigten Kind	ab 2 kindergeldberechtig- tigten Kindern	ab 3 kindergeldberechtig- tigten Kindern
	Monatliches Ent- gelt in €	Monatliches Ent- gelt in €	Monatliches Ent- gelt in €
<u>Stufe 1</u> mtl. Nettoeinkommen bis 1.500 €	0,00	0,00	0,00
<u>Stufe 2</u> mtl. Nettoeinkommen bis 2.000 €	40,00	30,00	20,00
<u>Stufe 3</u> mtl. Nettoeinkommen bis 2.500 €	60,00	45,00	30,00
<u>Stufe 4</u> mtl. Nettoeinkommen bis 3.000 €	80,00	60,00	40,00
<u>Stufe 5</u> mtl. Nettoeinkommen über 3.000 €	100,00	75,00	50,00

Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern wird kein Entgelt erhoben.

Bei einer nur tageweisen Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung (sowohl Kernzeitbetreuung als auch Nachmittagsbetreuung) kommen folgende Prozentsätze der oben genannten, wöchentlichen Betreuungszeitentgelte zum Ansatz:

- 4 Tage: 80 %
- 3 Tage: 60 %
- 2 Tage: 40 %

Essensgeldpauschale

Zu den vorgenannten Betreuungsentgelten ist zusätzlich ein Essensgeld als Pauschale zu entrichten, wenn eine Anmeldung zum Mittagessensangebot der Einrichtung erfolgt ist.

Die Essensgeldpauschale orientiert sich an der Höhe des vom Essenslieferanten der Gemeinde Nufringen in Rechnung gestellten Preises pro Essen und dient auch der anteiligen Deckung der Kosten für die Bereitstellung von Honorarkräften für die Essensausgabe. Diese Pauschale wird gemeinsam mit den Betreuungsentgelten erhoben.

Die Essensgeldpauschale beträgt monatlich 100,00 € bei täglicher Inanspruchnahme des Mittagessensangebots.

Bei einer nur tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessensangebots wird die Essensgeldpauschale wie folgt berechnet:

- Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **4** Tagen pro Woche:
80 % von 100,00 € = 80,00 €
- Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **3** Tagen pro Woche:
60 % von 100,00 € = 60,00 €
- Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **2** Tagen pro Woche:
40 % von 100,00 € = 40,00 €

Für Kinder aus Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften ist auf Nachweis kein Essensgeld zu entrichten.

Nufringen, 28. September 2017

Ulrike Binninger
Bürgermeisterin